



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – VORTRÄGE UND SEMINARE

Norman Gräter wird nachfolgend „Redner“ genannt, der Vertragspartner wird „Kunde“ genannt.

1. ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

Jeder Vertrag kommt mit Eingang einer verbindlichen Bestätigung des Redners beim Kunden zustande.

2. INHALT

Der Redner ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen Anweisungen des Kunden. Kundenwünsche werden natürlich gerne berücksichtigt und bestmöglich umgesetzt sofern diese mit den Inhalten des Vortrags nicht kollidieren.

3. BUCHUNG / STORNO

Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung analog der vereinbarten Summe. Die Rechnung ist sofort und ohne Abzug fällig. Bei Stornierung einer Buchung bis zu 8 Wochen vor dem Termin, fallen 50% des Honorars an, bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor dem Termin fallen 75% des Honorars an. Sollten bei Hotel- und Reisekosten eventuelle Stornogebühren entstanden sein, sind diese vom Auftraggeber zu übernehmen. Sollte der Kunde nicht mit dem Vortrag zufrieden sein und diese Mängelrüge direkt im Anschluss an den Vortrag dem Redner mündlich und begründet mitteilen, entfällt die Honorarpflicht des Kunden. Ausgenommen sind die etwaigen Hotel- und Reisekosten. Eine Mängelrüge zu einem späteren Zeitpunkt entbindet den Kunden nicht aus seiner Honorarpflicht. Beide Parteien vereinbaren stillschweigen über die Höhe des vereinbarten Honorars. Die technischen und für den Vortrag nötigen Anforderungen müssen vom Kunden analog der „Technischen Anforderungen Norman Gräter“ kostenfrei bereitgestellt werden. Seminare sind grundsätzlich nicht stornierbar jedoch auf Dritte übertragbar oder je nach Verfügbarkeit auf einen Ausweichtermin umbuchbar.

4. RÜCKTRITT / STORNIERUNG DURCH REDNER

Sollte der Redner durch Krankheit verhindert sein, wird er sich beim Kunden schnellstmöglich melden und die Krankheit durch Attest nachweisen. Bei einem Terminausfall fallen keine Honorare an. Es sind jedoch auch keine Regressansprüche gegenüber dem Redner möglich.

5. NUTZUNGSRECHTE / URHEBERRECHTE

Die Dokumente und Unterlagen des Redners sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung des Redner reproduziert oder veröffentlicht werden. Ebenso enthält die Präsentation des Redners GEMA pflichtige Musikstücke und Filmbeispiele, die vom Kunden auf seine Kosten bei der zuständigen GEMA Stelle angemeldet werden müssen. Falls der Vortrag aufgezeichnet werden soll, bedarf es der Rücksprache mit dem Redner bez. der genauen Verwertung der Aufnahmen. Ansonsten liegen keine Rechte für eine Aufzeichnung vor. Für die Einholung der Urheberrechte in Bezug auf eine weitere Verwertung von Szenen, die Film und/oder Musik aus der Präsentation enthalten, ist der Kunde auf eigene Rechnung verantwortlich. Eine kostenfreie Kopie der Aufnahmen (Film, Fotos ...) werden dem Redner im Anschluss an die Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

6. SOWOHL DER KUNDE, ALS AUCH DER REDNER, VERSICHERN HIERMIT, DASS:

6.1 er bzw. sein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten

6.2 er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens (zur Durchführung seiner Vorträge) ablehnt.

6.3 die Erklärungen 6.1 und 6.2 genauso für andere Sekten jeglicher Art gelten.

7. GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Für die Bedingungen und deren Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt Künzelsau. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform / Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.